

(2) Jeder Verkäufer von Angorawolle hat Anrecht auf Kauf von Angoramischgarn (Prämienrücklieferung) durch die VEAB in folgender Höhe:

- a) für Angorarohwolle  
Sorte I = 70 % der Ablieferungsmenge,
- b) für Angorarohwolle  
Sorte II = 60 % der Ablieferungsmenge,
- c) für Angorarohwolle  
Sorte III = 50 % der Ablieferungsmenge,
- d) für Filz „ „ = 30 % der Ablieferungsmenge.

### § 15

Eine im privaten Auftrag durchgeführte Lohnbe- und -Verarbeitung von Schaf- und Angorawolle ist nicht gestattet.

## V. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

### § 16

(1) Die §§ 1 bis 7, 14 bis 20, 31 und 32 und 60 bis 66 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 sind auch als Durchführungsbestimmung zur Verordnung anzuwenden.

(2) Sofern diese Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Zur Erläuterung dieser Durchführungsbestimmung werden in der Anlage Beispiele für die Veranlagung und Abrechnung angeschlossen.

### § 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1953

Staatssekretariat für Erfassung  
und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

**Streit**  
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

**Schröder**  
Minister

### Anlage

zur vorstehenden  
Ersten Durchführungsbestimmung

#### I.

Beispiele zur Erläuterung der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung über die Erfassung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953

Zu § 6 der Verordnung:

Bei einer Ablieferungsnorm je Hektar  
landw. Nutzfläche..... von 0,9 kg Wolle  
und einer Ablieferungsnorm je Schaf „ „ 3,6 kg „  
ist die Anrechnung für abgelieferte Schafwolle nach folgenden Beispielen vorzunehmen:

#### 1. Beispiel

landw. Nutzfläche 10 ha  
Schafbestand 6 Stück  
Veranlagung nach landw. Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) ..... = 9,0 kg Wolle  
Veranlagung nach Schafbestand (§ 3 Abs. 2) ..... = 21,6 kg „  
Daher Möglichkeit der Anrechnung für Schlachtvieh, Milch oder Getreide durch Lieferung von ..... = 12,6 kg „  
z. B. für  
100,8 kg Schwein oder  
151,2 kg Lebendvieh, ohne Schwein,  
oder  
504,0 kg Milch oder  
504,0 kg Brotgetreide.

#### 2. Beispiel

landw. Nutzfläche 10 ha  
Schafbestand 2 Stück  
Veranlagung nach landw. Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) ..... = 9,0 kg Wolle  
Veranlagung nach Schafbestand (§ 3 Abs. 2) ..... = 7,2 kg „  
Daher Austauschlieferung durch Schlachtvieh, Milch, Getreide oder Wolle für ..... = 1,8 kg „

Z. B. durch:

18,0 kg Schwein oder  
27,0 kg Lebendvieh, ohne Schwein,  
oder  
108,0 kg Milch oder  
108,0 kg Brotgetreide oder  
1,8 kg Wolle.

#### 3. Beispiel

landw. Nutzfläche 10 ha  
Schafbestand — Stück  
Veranlagung nach landw. Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) ..... = 9,0 kg Wolle  
Veranlagung nach Schafbestand (§ 3 Abs. 2) ..... = — kg „  
für die 9 kg Wolle sind abzuliefern:  
90 kg Schwein oder  
135 kg Lebendvieh, ohne Schwein,  
oder  
540 kg Milch oder  
540 kg Brotgetreide oder  
9 kg Wolle.

#### 4. Beispiel

landw. Nutzfläche 0,4 ha  
Schafbestand 1 Schaf und 1 Lamm  
(geboren in der Zeit vom 4. Juni bis 31. Dezember 1952)  
Veranlagung nach landw. Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) ..... = — kg Wolle  
Veranlagung nach Schafbestand (§ 3 Abs. 2) ..... = 1,8 kg „  
(50 % der festgesetzten vollen Norm nach § 4 Ziff. 3 der Verordnung).

## II.

Zu § 10 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung:

a) Anrechnung bei abgelieferter Herdenwolle

#### 1. Beispiel

Angeliefert werden 50 kg Merinowolle (Vollschur) Feinheit A/B-B Rendement 35 % (Unterschreitung der Mindestgrenze um 1 %).  
Bei normaler Ablieferung würde eine 120prozentige Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgen. Da aber die Rendementsmindestgrenze um 1 % unterschritten ist, kann nur mit 100 % = 50 kg auf die Pflichtablieferung angerechnet werden.

#### 2. Beispiel

Angeliefert werden:  
Merinowolle (Vollschur)..... 50,0kg  
Feinheit A/B — Rendement 34 % —  
(Unterschreitung der Mindestgrenze um 2 %>)  
Anlieferungsmenge ..... "50,0 kg  
100prozentige Anrechnung..... 50,0kg  
weiterer Abzug von 5°/# ..... = 2,5 kg  
tatsächl. Anrechng. a. d. Pflichtablfg. = 47,5 kg

#### 3. Beispiel

Angeliefert werden ..... 50,0kg  
Rhönwolle, Feinheit C/D Rendement 43% (Unterschreitung der Mindestgrenze um 2 %)  
Anlieferungsmenge ist ..... = 50,0kg  
davon 10%..... = 5,0kg  
Auf die Pflichtablieferung sind anzurechnen ..... 45,0 kg